Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 9

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: ZÜRICH Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH · Telephon-Nummer 3636

8734

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

vielleicht im Sinne eines Naturschutzgebietes. An die Straße landwärts des Grünstreifens schließt sich die Gartenstadt an, mit vorwiegend Nord-Südstraßen. Die Bebauung ist vorherrschend offen angenommen.

Zu diesem Teil des Wettbewerbes wurde eine Variante ausgearbeitet, mit Verlegung der Gotthardbahn in einen Tunnel. Die Verfasser erblicken darin folgende Vorteile: Bessere Zugänge der Gartenstadt wie der hintergelegenen Villen zum See; ein viel größerer Teil dieses Baugeländes kommt seewärts der Gotthardbahn zu liegen; weniger Expropriationen für die Bahn und gute Verwendung des Aushub- und Tunnelmaterials. Die Verfasser berechnen die Kosten des 1200 m langen Tunnels auf 1,500,000 Franken, dieser Ausgabe stehen folgende Gegenposten gegenüber: Gewonnenes Auffüllmaterial, gewonnenes Gelände, weniger Aufschüttung, zusammen Fr. 1,250,000. Die vorerwähnten Vorteile heben aber den Unterschied von 250,000 Franken zum mindesten auf.

II. Linkes Ufer.

1. Bebauungsplan östlich des Personenbahnhofes. Nach Süden offene Baublöcke mit großen Höfen.

2. Bebauungsplan Tribschenmoos. Der Alpenquai bleibt in seiner heutigen Gestalt bestehen. Die südöstliche Hälfte ist zu Lagerplätzen vorgesehen, mit Landungsböschung. Beide Hälften sind durch eine Boothütte getrennt. Die Industriebauten sollen vom See aus möglichst nicht sichtbar sein. Das soll erreicht werden durch eine vorgebaute, geschlossene Häuserreihe, mit kleinen, 25—30 m tiefen Gärten auf der Südseite.

Begrüßenswert bei der Ausstellung war die Aushängung der den Projektverfassern zugestellten Planunterlagen.

An Hand der Vorprojekte der städtischen Baudirektion und einer außer Konkurrenz angefertigten Studie des Stadtbaumeisters konnte man für den vorliegenden Fall ermessen, was für einen Wert solche Wettbewerbe haben können. Wenn es auch nur generelle Projekte sind, die den Rahmen und die Unterlagen liefern sollen für eingehende Ausführungsprojekte, so darf man wohl wünschen, daß solche Wettbewerbe immer mehr Eingang finden: Zeigen sie gegenüber den „offiziellen" Projekten nichts oder nur unwesentlich Neues, so kann die Amtsstelle beruhigt sein, selbst das Richtige getroffen zu haben; bringt die Konkurrenz aber wirklich wesentlich Neues und Besseres, so wird sie mit Freuden, zum Vorteil ihres eigenen Ansehens wie der Allgemeinheit, das Gute durch das Bessere ersetzen.

Verbandswesen.

Der Schweizer. Gewerbeverband zählt laut dem soeben erschienenen Jahresbericht pro 1917 193 Sektionen mit einer Gesamtzahl von über 86,000 Mitgliedern. 55 Sektionen sind Berufsverbände mit interkantonaler Organisation. Der Bericht zeugt von der regen Tätigkeit des Verbandes und seiner Sektionen, insbesondere zur Wahrung der Interessen des Gewerbestandes während der jetzigen Kriegslage, zur Förderung der eidgen. Gewerbegesetzgebung, zur Regelung des Submissionswesens u. a. m. und verbreitet sich ausführlich über die wirtschaftliche Lage und die staatlichen Kriegsmaßnahmen.

Verschiedenes.

Strafkommission des Volkswirtschaftsdepartements. Die nach der Vorschrift des Bundesratsbeschlusses betr. die Einsetzung einer Strafkommission des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 17. Mai laufenden Jahres einzusetzende Kommission wird in nachstehender Weise bestellt: Präsident Herr Oberrichter Kasser, Bern; Vizepräsident Staatsrat Perrier in Freiburg. Weiteres ständiges Mitglied Herr Oberrichter Zgraggen in Bern. Ersatzmänner: Herr Gustav Masson, Kantonsrichter in Lausanne, und Dr. Börlin, Appellationsgerichtspräsident in Basel. Bei der Ernennung der ständigen Mitglieder war der Umstand maßgebend, daß die Kommission häufig in Bern wird zusammentreten müssen, weshalb auf die gegenwärtigen Reiseschwierigkeiten Rücksicht genommen werden mußte.

Über die Lederversorgung des Landes hat der Bundesrat einen Beschluß gefaßt, demzufolge im Interesse der Sicherstellung der Lederversorgung der gesamte Verkehr mit Häuten, Fellen, Leder, sowie den daraus hergestellten Erzeugnissen und Artikeln, die als Ersatz dafür in Betracht kommen, der Aufsicht des schweizer. Volkswirtschaftsdepartements unterstellt wird. Das schweiz. Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, zur Durchführung dieser Aufsicht und zur rationellen Versorgung des Landes die notwendigen allgemeinen Vorschriften und Einzelweisungen zu erlassen. So kann das Departement u. a. die genannten Waren im In- oder Auslande selbst erwerben oder erwerben lassen, sowie Vorräte davon anlegen; ferner kann es Höchstpreise und sonstige Preisnormen, sowie Verkaufsbedingungen festsetzen. Der Beschluß tritt am 3. Juni in Kraft.